

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 151-160

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Eckholt und Rohr, sind der Auffassung, daß trotz der Darlegung des Regierungsvertreters doch Billigkeitsgründe, namentlich die einwandfreie Führung des Petenten seit 1921, für eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit durch das Ministerium sprechen und stellen den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Eine weitere Minderheit, der Abgeordnete Müller, stellt den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Seitmann.

Anlage 151.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Strafgefangenen Emil Kentschler in Rendsburg, betreffend Erlaß einer achtmonatigen Gefängnisstrafe.

Der Petent gibt an, daß er am 5. Januar 1923 vom Amtsgericht Elsfleth wegen Diebstahls zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden sei. Dieses Urteil sei in der Berufungsinstanz vom Landgericht in Oldenburg am 10. März 1923 dahin geändert worden, daß er 4 Monate zu verbüßen hätte und 8 Monate durch Bewährungsfrist ausgesetzt würden. Ferner gibt der Petent an, daß er am 30. Oktober 1923 wegen Rückfalls vom Amtsgericht Oldenburg nochmals zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt und in die Strafanstalt Bechta eingeliefert worden sei. Am 5. September 1924 sei er von der Direktion Bechta entlassen worden, ohne die widerrufenen 8 Monate verbüßt zu haben. Im April 1929 sei ihm vom Amtsgericht Elsfleth mitgeteilt worden, daß vom Amtsgericht Elsfleth eine Überhaft von 153 Tagen gegen ihn vorliege. Hierauf habe er dem Amtsgericht Elsfleth mitgeteilt, daß ihm von 153 Tagen Haft nichts bekannt sei. Das Amtsgericht habe ihm alsdann mitgeteilt, daß nicht 153 Tage, sondern 8 Monate zu verbüßen seien.

Kentschler bemerkt, daß er nun die Folgen dieser Nachlässigkeit der Anstaltsdirektion in Bechta nach 8 Jahren tragen soll. Der Petent beruft sich zuletzt auf Verjährung der Strafe.

Der Ausschuss stellt fest, daß Kentschler sich im vorigen Jahre in der gleichen Angelegenheit an den Landtag wandte.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte:

Kentschler ist durch Urteil des Schöffengerichts Elsfleth vom 5. Januar 1923 wegen Einbruchdiebstahls zu 1 Jahre Gefängnis verurteilt worden. Seine Berufung gegen dieses Urteil wurde vom Landgericht Oldenburg durch Urteil vom 10. März 1923 zurückgewiesen. Durch Beschluß des Landgerichts vom 19. März 1923 wurde dem Verurteilten für die letzten 4 Monate der Strafe Aufschub mit der Aussicht auf Begnadigung bei guter Führung bewilligt. Durch weiteren Beschluß des Landgerichts vom 5. Mai 1923 wurde der Strafaufschub auf die letzten 8 Monate der Strafe ausgedehnt. Wegen eines weiteren Einbruchdiebstahls wurde Kentschler vom Schöffengericht Oldenburg am 27. Oktober 1923 zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Demgemäß wurde der Strafaufschub für die restlichen 8 Monate der ersterwähnten Strafe durch Beschluß des Landgerichts vom 24. November 1923 widerrufen. Die Vollstreckung der Reststrafe wurde vom Amtsgericht Elsfleth nicht sofort veranlaßt. Als die Akten von der

Staatsanwaltschaft zurückkamen, sind sie, anscheinend in der Annahme, die Staatsanwaltschaft veranlasse die Vollstreckung, versehentlich weggelegt worden. Das Amtsgericht Elsfleth leitete die Vollstreckung der restlich zu verbüßenden 8 Monate Gefängnis erst auf eine Anfrage der Strafregisterbehörde vom 9. Februar 1928 dadurch ein, daß sie die Strafanstalt Rendsburg, in der Kentschler eine wegen zweier schwerer Rückfalldiebstähle vom Schöffengericht in Altona erkannte Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten zu verbüßen hatte, am 25. Februar 1928 davon benachrichtigte, daß Kentschler im Anschluß an die Zuchthausstrafe noch einen Strafrest von 153 Tagen Gefängnis zu verbüßen habe. Die Strafe wurde irrtümlich statt 8 Monate auf 153 Tage (5 Monate) angegeben, weil die Direktion der Strafanstalten bei dem Vollzug der ersten 4 Monate der vom Schöffengericht Elsfleth erkannten Strafe, drei weitere Monate Gefängnis, die auf eine andere Strafe von 3 Monaten anzurechnen waren, auf die vom Schöffengericht Elsfleth erkannte Strafe angerechnet hatte. Auf eine Anfrage Kentschlers wurde diese Anrechnung als unrichtig festgestellt und demgemäß die Strafanstalt Rendsburg benachrichtigt, daß Kentschler noch 8 Monate Gefängnis zu verbüßen hätte. Kentschler hat sich in einer Eingabe vom 12. Mai 1928 an das Ministerium der Justiz wegen der Vollstreckung der fraglichen Reststrafe gewandt. Vom Ministerium der Justiz wurde ihm erwidert, daß seine Beschwerde unbegründet sei. Gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung der Reststrafe von 8 Monaten Gefängnis beständen keine Bedenken. Insbesondere sei die Vollstreckung der Reststrafe nicht verjährt. Die Vollstreckung der Strafe kann noch erfolgen, weil eine Strafe nicht dadurch erlischt, daß sie nicht alsbald vollstreckt wird. Die §§ 70 Ziff. 3 und 72 des St.G.B. über die Verjährung der Strafvollstreckung und deren Unterbrechung finden Anwendung. Ein Ruhen dieser Verjährung kennt das Strafgesetzbuch nicht. Die Vollstreckung einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr verjährt nach § 70 Ziffer 3 des St.G.B. in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Das Urteil ist frühestens am 10. März 1923 rechtskräftig geworden. Die Verjährung wurde durch die Beschlüsse über Erteilung des Strafaufschubs und dessen Widerruf, sowie schließlich durch die Mitteilung des Amts-



gerichts Elsfeth an die Strafanstalt in Rendsburg unmöglich.

Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abg. Müller, schließt sich der Auffassung des Regierungsvertreters an und betont, daß angesichts der wiederholten Bestrafung des Petenten kein Anlaß vorliege, von der Vollstreckung der Reststrafe abzusehen.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe des Strafgefangenen Kentschler zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Rohr.

Anlage 152.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Joh. Friedr. Kramer, Eersten, betreffend Nebenbeschäftigung der pensionierten Beamten.

Der Petent ist seit langem arbeitslos und kann wegen seines Alters von 60 Jahren keine Arbeit finden. Er führt Klage darüber, daß Beamte, die Ruhegehalt beziehen, durch Übernahme von Nebenarbeiten den Arbeitsmarkt weiter belasten und dadurch in manchen Fällen den auf Arbeitsverdienst angewiesenen Personen noch die geringe Aussicht auf Arbeit nehmen. Schon im Vorjahr hat sich der Ausschuß in eingehender Weise mit den in der Eingabe angeführten Fragen beschäftigt. Es ist damals festgestellt, daß ein obbg. pensionierter Beamter nur mit Genehmigung des Ministeriums Nebenbeschäftigung übernehmen darf und daß solche Genehmigung nur in wenigen Ausnahmefällen erteilt wird. Der Landtag hat weiter einen Antrag angenommen, wonach die Regierung ersucht wird, im Reichsrat dahin zu wirken, daß ähnliche Bestimmungen, wie sie Oldenburg bezüglich der Nebenbeschäftigung von Beamten erlassen hat, auch im Reich

zur Durchführung gelangen. Die Regierung ist diesem Antrage entsprechend in Berlin vorstellig geworden. Bei der Neuregelung des Beamtenrechts soll der Antrag Oldenburgs mit als Material Verwendung finden. Der Ausschuß bedauert, daß wenigstens zurzeit der Antrag Oldenburgs somit ohne Erfolg geblieben ist, er betont, daß es notwendig ist, in Berlin zu gegebener Zeit erneut auf die Notwendigkeit der Beseitigung des Zustandes hinzuwirken, daß in Zeiten größter Arbeitslosigkeit Beamte mit auskömmlichen Pensionen weiter den Arbeitsmarkt belasten. Wenn der Ausschuß somit auch den berechtigten Wünschen des Petenten durchaus zustimmt, verspricht er sich jetzt keinen praktischen Erfolg von einem erneuten Vorgehen in Berlin und stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 153.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Hermann Schlüter in Köln-Niehl um Straferlaß.

In der Eingabe bittet der Petent um den Erlass einer Gefängnisstrafe von 10 Tagen. Ein Gnadengesuch an das Staatsministerium ist abschlägig beschieden.

Bei eingehender Beratung der Eingabe im Ausschuß wurde vom Regierungsvertreter dargelegt, daß die Vorstrafen des Petenten nicht geeignet waren, die Strafe auf dem Gnadewege zu erlassen.

Der Ausschuß mit Ausnahme des Abg. Müller, der sich der Stimme enthält, schließt sich der Auffassung des Staatsministeriums an und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckolt.



Anlage 154.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Arbeiters Ernst Wagner, Neukirchen, Landesteil Lübeck.

Der Petent führt in seiner Eingabe aus, daß er im vergangenen Jahre beabsichtigte, sich ein Wohnhaus zu bauen, weil seine Wohnung völlig unzureichend sei. Er beklagt sich darüber, daß er nicht zum Bauen gekommen sei, weil er von den Behörden über die Bedingungen nicht genügend aufgeklärt worden sei. Durch die Vorbereitungen seien ihm Unkosten entstanden, die umsonst gewesen sind.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter verlas einen Bericht der Regierung in Gütin. Danach hat der Petent sein Baugesuch zurückgezogen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Peters.

Anlage 155.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Reichsbundes Deutscher Mieter e. B. Niedersachsen.

Der Petent weist in der Eingabe darauf hin, daß die oldenburgische Staatsregierung an die Amt- und Stadt- magistrate ein Rundschreiben gerichtet hätte, zu einem weiteren Abbau der Mieterschutzgesetze Stellung zu nehmen, dabei es aber versäumt habe, die organisierte Mieterschaft zu hören. Die Mieterschaft sei jederzeit bereit und in der Lage zu beweisen, daß alle Voraussetzungen für einen weiteren Abbau der Mieterschutzgesetzgebung fehle und führt weiter aus, daß

1. die gesetzliche Miete eine Höhe erreicht habe, die für weite Kreise der Mieterschaft nicht mehr tragbar wäre;
2. vor Freigabe der Gewerberäume die Vertreter der Mieterschaft bei einer Besprechung im Ministerium die Behauptung aufstellten, daß bei einer Freigabe obiger Räume die Mieten in die Höhe schnellen würden, trotz gegenteiliger Behauptung des Herrn Ministers sei solches leider eingetroffen;
3. die Herausnahme der sogenannten teuren Wohnungen aus dem Schutz auf Wunsch der Hausbesitzer geschehen sei, weil erklärt wurde, daß dieselben dann in kleine Wohnungen umgebaut würden, solches sei auch nicht eingetroffen;
4. ein Vergleich mit Preußen gezogen und festgestellt wird, daß Oldenburg weit schneller den Abbau der Schutzgesetze als Preußen vollziehe, hiergegen wird Protest erhoben und der Landtag gebeten, der Regierung die Zustimmung zu einem weiteren Abbau der Schutzgesetze zu versagen, vielmehr wäre dafür Sorge zu tragen, daß bald ein gerechtes soziales Miet- und Wohnrecht geschaffen würde.

Der zu den Beratungen hinzugezogene Regierungsvertreter gab folgende Erklärung zu der Eingabe ab:

„Die Staatsregierung setzt sich in jedem Falle einer beabsichtigten Lockerung sowohl mit den einzelnen Gemeinden wie auch mit den Hausbesitzer- und Mieterorganisationen in Verbindung. Sie wird das auch in Zukunft tun.

Eine Erhöhung der gesetzlichen Miete ist zurzeit nicht beabsichtigt.

Die Staatsregierung prüft vor jeder Lockerungsmaßnahme, ob sie bei den wirtschaftlichen Verhältnissen — auch unter Berücksichtigung der Mieterinteressen — erträglich ist. Sie geht dabei mit aller ihr erforderlich erscheinenden Vorsicht zu Werke. Die Behauptung in der Eingabe, daß die Staatsregierung sich bei den Lockerungsmaßnahmen auf „Mutmaßungen“ der beteiligten Wirtschaftskreise stütze, entbehrt jeglicher Begründung.

Was die Frage des Mietwuchers angeht, so sind der Staatsregierung in den letzten Jahren Anzeigen über Fälle von Mietwucher als Folge der Lockerungsmaßnahmen nicht bekannt geworden.“

Die eigentlich sehr stark ausgedehnte Beratung im Ausschuß führte leider zu keiner einheitlichen Stellungnahme. Ein Teil des Ausschusses, die Abg. Nieberg, Peters, Janßen, Wichmann, Lehmkuhl, Eichler, Langemeyer, Rohr und Böhrs lehnt die Vorwürfe, die der Regierung gemacht werden, ab, und wendet sich gegen den Ton und verschiedene Wendungen der Eingabe. Dieser Teil des Ausschusses glaubt nicht, daß die Staatsregierung bei dem Abbau der Wohnungszwangswirtschaft zu scharf und zu schnell vorgegangen ist, hält vielmehr einen weiteren schrittweisen Abbau der Zwangswirtschaft für erforderlich und stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Der Abg. Eckholt enthielt sich der Stimme.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abg. Seitmann, Krause, Brodek, Jffland und Hagstedt ist der Ansicht, daß die Forderung der Eingabe, eine weitere Lockerung der Mieterschutzgesetze nicht eintreten zu lassen, berechtigt ist. Einmal ist Oldenburg viel weiter gegangen wie Preußen, da Oldenburg mit dem Wohnungsmangelgesetz auch den Mieterschutz und die Bestimmung des Reichsmietengesetzes aufgehoben hat, in Preußen nur das Wohnungsmangelgesetz. Zum andern ist



es nicht richtig, daß die Freigabe der gewerblichen Räume keine sehr starke Auswirkung auf die Miethöhen hat. In der Entschliebung der Gastwirte am 12. März 1930 in Oldenburg wird ausdrücklich auf die mit der Lockerung der Mietgesetzgebung verbundene eingetretene Vermehrung der Gestehungskosten hingewiesen, der Abbau hat auch keineswegs die Folge gehabt, daß mehr Wohnraum angeboten ist, wie es von den Hausbesitzern immer erklärt wurde.

Dieser Teil des Ausschusses ist der Ansicht, daß das Durcheinander in der Wohnungswirtschaft in den einzelnen Ländern baldigst durch ein soziales Miet- und Wohnrecht abgelöst werden muß und stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Der Abgeordnete Müller ist der Ansicht, daß angesichts der ungeheuren Wohnungsnot breiter Schichten des arbeitenden Volks die Aufhebung bzw. Lockerung der Mieterschutzgesetze nur den einen Zweck verfolgt, die Mieten zu steigern und das Elend zu vergrößern zugunsten der großen Hausbesitzer und stellt den

Antrag Nr. 3:

Die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

S a g s t e d t.

Anlage 156.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Robert Coldewey, betrifft Gnadengesuch.

In der Eingabe ersucht der wegen Diebstahls und Urkundenfälschung zu 5 Monaten Gefängnis verurteilte Petent den Landtag, für eine ihm mit Rücksicht auf seine Familienverhältnisse zu gewährende Bewährungsfrist einzutreten.

Den Erklärungen des Regierungsvertreters nach ist vom Ministerium im Februar ein Gesuch um Strafaufschieb abgelehnt worden, da das Gesuch von keiner der in Frage kommenden Stellen befürwortet wurde.

Der Petent ist im Jahre 1921 mit einer Woche und 1923 mit 3 Tagen Gefängnis vorbestraft.

Das Gericht hat trotz der Schwere des Delikts — schwere Urkundenfälschung und Diebstahl — das Urteil milde abgefällt. Ein Gnadengesuch an das Gesamtministerium hat der

Petent bisher nicht eingereicht und bleibt ihm dieser Weg noch offen.

Der Ausschuß mit Ausnahme des Abg. Müller sieht keine Möglichkeit, dem Wunsche des Petenten zu entsprechen und stellt den

Antrag Nr. 1:

Übergang zur Tagesordnung.

Der Abgeordnete Müller stellt den

Antrag Nr. 2:

Die Eingabe in dem Falle, daß die Straftat aus Not begangen wurde, der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

K r a u j e.

Anlage 157.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Gerd Dost, Sedelsberg, betreffend Unterstützung für die Ausbildung seines Sohnes.

Der Petent ist Vater von 11 Kindern, hatte früher eine eigene Besetzung, die er infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten verkaufen mußte. Jetzt ist Dost als Landarbeiter tätig. Sein ältester Sohn hat eine Lehrstelle in Schlesien, um in die Privatforstwirtschaft einzutreten. Der Petent ist nicht mehr in der Lage, die Mittel, die für die Ausbildung des Sohnes erforderlich sind, aufzubringen und wendet sich an den Landtag mit der Bitte, ihm durch Bewilligung einer Unterstützung die Möglichkeit für die Fortführung des Studiums seines Sohnes zu geben.

Im Ausschuß ist die Eingabe wiederholt unter Hinzuziehung eines Regierungsvertreters behandelt worden. Aus den Beratungen ergab sich, daß der Petent zurzeit durch die Innere Mission unterstützt wird und für die Sommermonate eine Unterstützung nicht notwendig ist. Es ergab sich ferner, daß die Verhältnisse des Petenten so liegen, wie sie in der Eingabe dargestellt sind, daß der Petent der Unterstützung durchaus würdig ist und der Sohn als sehr fleißig und strebsam allgemein geschildert wird. Der Ausschuß glaubt, daß dem Petenten im Herbst d. J. eine Summe von ca.



300 RM aus Mitteln der Landeswohlfahrtspflege gegeben werden kann. Der Regierungsvertreter ist mit einer Unterstützung einverstanden, falls auch die Nachforschungen der Regierung ein günstiges Resultat ergeben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 158.

Bericht

des Ausschusses I zu dem Antrag des Deutschen Baugewerksbundes Rüstingen-Wilhelmshaven und zu der Eingabe des Karl Rüstmann, Wilhelmshaven, betreffend Wunsch auf Beseitigung einer Brandruine in der Gemeinde Pakens und Wiederaufbau des Hauses.

Der Baugewerksbund weist in seiner Eingabe darauf hin, daß die Hauptstraße des Nordseebades Hookfiel seit langem durch eine Brandruine verunziert wird, die mit ihren in die Luft ragenden Ruinen die Sicherheit der Passanten gefährdet.

Weiter wird in der Eingabe darauf hingewiesen, daß zur Milderung der Arbeitslosigkeit und Verringerung der Wohnungsnot der Aufbau notwendig ist.

Der dazu gehörte Regierungsvertreter erklärte, daß die Regierung einen Bericht des Amtes einholen wird. Sie kann

also nicht abschließend dazu Stellung nehmen, hält es aber für wünschenswert, daß mit der Gemeinde Fühlung genommen wird, um zu versuchen, in Übereinstimmung mit dem Eigentümer einen Wiederaufbau zu ermöglichen.

Da aus der Eingabe des Besitzers zu ersehen ist, daß derselbe sich bemühen will, die Ruine zu beseitigen, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Die beiden Eingaben durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Krause.

Anlage 159.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Landesfürsorgerin Schwester Elisabeth Döllefeld und des Frauenverbandes des Freistaats Oldenburg.

In der Eingabe beruft sich die Landesfürsorgerin auf einen vom Landtage im Jahre 1929 angenommenen Antrag folgenden Inhaltes:

Die Regierung wolle bei Hergabe der Stellenübersicht für das Jahr 1930 prüfen, ob eine planmäßige Stelle für die Landesfürsorgerin nicht geschaffen werden kann.

Sie bittet nun den Landtag um planmäßige Anstellung als Landesfürsorgerin.

Der Frauenverband des Freistaates Oldenburg unterstützt das Vorgehen der Schwester Döllefeld in der Eingabe.

Bei der Besprechung der Eingaben im Ausschuß in Gegenwart eines Regierungsvertreters erklärte letzterer, daß das Staatsministerium Bedenken habe gegen die Schaffung der planmäßigen Stelle für die Landesfürsorgerin.

Ein Teil des Ausschusses, die Abg. Eichler, Hagstedt, Heitmann, Jffland, Krause, Nieberg, Petters hält die Schaffung einer planmäßigen Stelle für die Landesfürsorgerin für erforderlich und stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle folgendes Gesetz beschließen: In der dem Befoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 als Anlage 1 beigefügten Befoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten wird im Abschnitt A im Beamtenverzeichnis der Befoldungsgruppe 5 zwischen „Eichmeister“ und „Anstaltsleiterin der Heil- und Pflegeanstalt“ eingeschoben „Landesfürsorgerin“.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abg. Janßen, Lehmkuhl, Wichmann stellt den

Antrag Nr. 2:

Ablehnung des Antrags Nr. 1.

Die Abg. Eckholt, Göhrs, Rohr, Langemeyer enthalten sich der Stimme.



Im Falle der Annahme des Antrags Nr. 1 stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 3:

In der Übersicht über den Bedarf an Stellen für 1. planmäßige, 2. nicht planmäßige Beamte nach dem Haushalt des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1930 ist unter Kap. V 3 Tit. 1 Medizinalwesen Seite 10 einzufügen unter Abteilung und Gruppe der Besoldungsordnung in Spalte 1: A 5.

In Spalte 2: Landesfürsorgerin. In Spalte 5 und 6: je die Zahl: 1.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle beschließen: die Eingabe der Landesfürsorgerin und die Eingabe des Frauenverbandes des Freistaats Oldenburg für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

Anlage 160.

Bericht

des Ausschusses I, betreffend Änderung des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928. 2. Lesung.

Im Bericht des Ausschusses I über die Eingabe der Landesfürsorgerin Schwester Döllefeld war in 1. Lesung folgender Antrag angenommen:

Der Landtag wolle folgendes Gesetz beschließen:

In der dem Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 als Anlage I beigefügten Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten wird im Abschnitt A im Beamtenverzeichnis der Besoldungs-

gruppe 5 zwischen „Eichmeister“ und „Anstaltsoberin der Heil- und Pflgeanstalt“ eingeschoben „Landesfürsorgerin“.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

Anlage 161.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe von Einwohnern aus Neuscharrel um Hilfsmaßnahmen.

In den Jahren 1926 und 1927 wurde besonders die Gemeinde Neuscharrel durch umfangreiche Wasserfluten schwer heimgesucht. An den Folgen dieser Wasserfluten leiden die Bewohner obengenannter Gemeinde noch heute. Zur teilweisen Behebung der Notlage wurden seinerzeit durch Vermittlung von Amtsverband und Staat Geldmittel zur Verfügung gestellt, welche mit 4½ % zu verzinsen und nach Ablauf von 3 Jahren beginnend 1931 in drei gleichen Raten zurückzuzahlen sind. Wie in der Eingabe betont wird, wurden die Kreditnehmer damals durch die Hergabe dieser Kredite vor der äußersten Notlage bewahrt, jedoch waren die Schäden der Überflutung bis heute noch nicht zu beheben und ist noch nicht zu übersehen, wann dieselben ganz behoben sein werden. In Anbetracht dieses Umstandes und daß im Jahre 1931 ½ der Kredite schon wieder zurückgezahlt werden müsse, beantragen die geschädigten Landwirte, der Landtag wolle beschließen, die im Sommer 1928 gewährten Meliora-

tionskredite, die von 1931 ab in drei gleichen jährlichen Raten zurückzuzahlen sind, niederzuschlagen, um eine Katastrophe der Landwirtschaft vorzubeugen.

Bei Beratung der Eingabe im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter, daß seinerzeit durch Vermittlung des Ministeriums 29 000 RM aus den Mitteln der Deutschen Bodenkultur A.G. an die geschädigten Landwirte gegeben seien, um der Existenzbedrohung entgegenzuwirken. Der Antrag der Petenten, die gewährten Kredite niederzuschlagen, bedeute, daß entweder der Amtsverband Friesoythe oder der Oldenburger Staat den Schaden zu tragen hätten. Für das Staatsministerium könne er erklären, daß es einem solchen Antrage der Konsequenzen wegen nicht zustimmen könne. Die Möglichkeit, die Rückzahlungsbedingungen zu ändern, müsse geprüft werden. Ein dahingehender Antrag, wenn er vom Amtsverband Friesoythe gestellt werde, würde vom Staatsministerium befürwortet werden.

